

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

80. Jahrgang

26. April 2023

Nr. 21 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
126/2023 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 16.03.2023 der Stadt Bad Wünnenberg	2 - 16
127/2023 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Hauptsatzung vom 16.03.2023 der Stadt Bad Wünnenberg	17 - 27
128/2023 Öffentliche Bekanntmachung der Jaggenossenschaft Hövelhof II über die Genehmigung der Satzung der Jagdgenossenschaft Hövelhof II sowie der öffentlichen Auslage der Satzung	28
129/2023 Öffentliche Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft „Altenau“ über die Einladung und Tagesordnung zur Genossenschaftsversammlung	29
130/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Entscheidung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen im Windvorranggebiet Marienloh; AZ: 66.3/40474-23-600, 66.3/40477-23-600, 66.3/40480-23-600, 66.3/40483-23-600	30
131/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Entscheidung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung des schalltechnischen Nachtbetriebs einer Windenergieanlage in Bad Wünnenberg; AZ: 66.3/40549-23-600	31
132/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kreiswahlleiter - über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Kreises Paderborn	32

Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/aktuelles/amsblatt/Oeffentliche-Zustellungen/Veroeffentlichungen-des-Kreises-Paderborn.php

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/aktuelles/amsblatt eingesehen werden.

126/2023

S a t z u n g

über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Wünnenberg vom 28.10.2016, geändert am 16.03.2023

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung am 16.03.2023 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Eigentum, Verwaltung und Zweckbestimmung

- (1) Die Friedhöfe sind Eigentum der Stadt Bad Wünnenberg, bzw. sind von ihr gepachtet. Die Verwaltung und Beaufsichtigung dieser Friedhöfe sowie das Bestattungswesen obliegt der Stadt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bad Wünnenberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Bad Wünnenberg sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Sie darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in sieben Bestattungsbezirke eingeteilt. Ein Bestattungsbezirk umfasst das Gebiet eines Ortsteiles.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes (Ortsteiles) bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.
- (3) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe im Stadtgebiet Bad Wünnenberg sind durchgehend geöffnet. Die Stadt kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen) zu befahren,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadt gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern und zu lagern
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6 Abfallbeseitigung

- (1) Kompostierfähiges organisches Material (keine Erde) ist getrennt den dafür aufgestellten und besonders gekennzeichneten Behältern zuzuführen. Nicht kompostierfähiges Material (z.B. Grablichter, Blumentöpfe, Folien, Metalle, Glas, Steine) ist in den gesondert aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Restabfallbehälter zu entsorgen.
- (2) Transportverpackungen von Pflanzen sind wieder mitzunehmen und außerhalb der Friedhöfe einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt.
- (2) Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftlichen Ausweis des Grabnutzungsberechtigten nachzuweisen.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
- (4) Die Stadt hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz-Nachweis hat.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur montags bis freitags in der Zeit von 7:00 – 19:00 Uhr, samstags von 7:00 – 14:00 Uhr ausgeführt werden. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Stadt genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Die Stadt kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen, samstags jedoch nur vormittags. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet

werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte oder soweit ein Gräberfeld für Urnenbestattungen nicht ausgewiesen ist, in einer Reihengrabstätte bestattet.

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag von hinterbliebenen Personen oder deren Beauftragten sowie im öffentlichen Interesse diese Fristen verlängern.

**§ 9
Särge und Urnen**

- (1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg bzw. einer Urne erfolgen.
- (2) Säрге und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 205 cm lang, 65 cm hoch und im Mittelmaß 65 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

**§ 10
Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden durch die von der Stadt bestellten Unternehmen oder von Bediensteten der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges 1,00 m, bei Felsvorkommen bis 0,80 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen sollten voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmal, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt, bzw. einen von ihr bestellten Unternehmer entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Stadt zu erstatten.

**§ 11
Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

Die Ruhezeit bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre.

**§ 12
Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen erfolgen nur auf Antrag und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorlage eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Für vorzeitige Umbettungen erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (4) Die Umbettungen werden von der Stadt, bzw. einem von ihr bestellten Unternehmer durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

**§ 13
Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Anonyme Urnengrabstätten
 - f) Ehrengabstätten
 - g) Pflegefreie Grabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

**§ 14
Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. LebensjahrDie Maße für diese Grabstätten betragen:

Länge: min. 2,20 m, Breite: min. 0,90 m, Abstand: 0,30 m.

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu einem Familienangehörigen zu bestatten wenn das Ruherecht des Erstverstorbenen dadurch nicht überschritten wird. Außerdem können die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen unter 5 Jahren in einer Reihengrabstätte bestattet werden.
Innerhalb der ersten zehn Jahre ist die Beisetzung von bis zu zwei Urnen in einer Reihengrabstätte möglich. Das Nutzungsrecht/die Ruhezeit für diese Grabstätte wird dann entsprechend verlängert.
- (4) Reihengräber sind spätestens 3 Monate nach der Bestattung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhezeit sind sie ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, können die Gräber vorzeitig eingeebnet oder die Herrichtung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von diesen nach Ablauf der Ruhezeiten ist einen Monat vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld oder durch persönliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten bekannt zu machen.

**§ 15
Wahlgrabstätten (Gruften)**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten mit 1 oder mehr Grabstellen für Erd- bzw. Urnenbestattungen, die anlässlich eines Todesfalles für eine Ruhezeit nach § 11 gegen Gebühr erworben werden können.
In Wahlgrabstätten für Sargbestattungen dürfen zusätzlich bis zu zwei Urnen auf jeder Grabstelle beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht für alle Grabstellen wird in solchen Fällen entsprechend verlängert.
- (2) Während der Ruhezeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit wiedererworben wird (Verlängerung des Nutzungsrechtes).
- (3) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn für das Gräberfeld andere Grabstätten vorgesehen sind.
- (4) Ist bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten ein Nachfolger für das Nutzungsrecht nicht bestimmt worden, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
✚
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a – h fallenden Erben,
 - j) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

- (5) Wahlgrabstätten müssen spätestens 3 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts, bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so kann die Stadt die Herrichtung der Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten anderweitig vergeben.

**§ 16
Aschenbeisetzungen**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnengrabstätten
 - b) Anonymen Urnengrabstätten
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen (Reihen- oder Wahlgrabstätten).
- (2) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung zugeteilt werden.
In einer Urnengrabstätte können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- (3) Soweit separate Urnenfelder ausgewiesen sind, ist eine Urnenbeisetzung nur auf diesen Grabfeldern oder in Wahlgrabstätten zulässig.
Für anonyme Grabstätten für Urnenbeisetzungen können auf allen Friedhöfen jeweils Flächen vorgesehen werden, die von der Friedhofsverwaltung als Rasenflächen angelegt und unterhalten werden. Die Grabstätten in diesen Feldern werden der Reihe nach vergeben und nicht gekennzeichnet. Bestattungen in diesen Grabstätten finden völlig anonym, ohne Teilnahme von Angehörigen bzw. Trauergästen statt. Friedhof und Lage der Grabstätte werden nicht bekannt gegeben.
- (4) Urnengrabstätten haben folgende Abmessungen:
- Länge: max. 1,00 m
Breite: max. 1,00 m
Abstand max. 0,50 m
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 a Pflegefreie Grabstätten

- (1) Pflegefreie Grabstätten sind Reihen- oder Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen ohne gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter oder ähnliches) sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) sind nicht erwünscht und werden ohne Vorankündigung von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

Der Nutzungsberechtigte kann nach der Erdbestattung bzw. Beisetzung eine liegende Grabplatte in der Größe 40 cm x 60 cm am Kopfende der Grabstätte anbringen lassen, die bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen ist. Die Platte muss eine Mindeststärke von 8 cm haben.

Bei pflegefreien Urnengrabstätten sind folgende Grabplatten möglich:

- 1) Eine Grabplatte 40 cm x 40 cm
Die Platte ist mittig einzusetzen, so dass sie mit den schon vorhandenen Grabplatten der anderen Gräber in einer Flucht steht.

- 2) Zwei Grabplatten 40 cm x 40 cm
Die Platten werden mittig nebeneinander eingesetzt, so dass sie mit den schon vorhandenen Grabplatten der anderen Gräber in einer Flucht stehen.
 - 3) Eine Grabplatte 60cm x 40 cm
Die Platte ist waagrecht mittig einzusetzen, so dass sie mit den schon vorhandenen Grabplatten in einer Flucht stehen.
- (2) Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen des Rasens und wird vom Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.

§ 16 b Friedgarten

Auf den Friedhöfen können Flächen für einen Friedgarten eingerichtet werden. Die Bestattungen in diesen Feldern erfolgen in Wahlgrabstätten. Die Felder werden durch die Stadt als Rasenflächen angelegt und mit Kleingehölzen bepflanzt und gepflegt.

Eine Beisetzung ist sowohl als Erdbestattung als auch als Urnenbeisetzung möglich.

Auf den Grabflächen werden Schriftplatten in einer Mindeststärke von 14 cm ebenerdig eingelassen. Die Ansichtsflächen betragen bei Einzel-/Urnengrabstätten 0,16 qm bei max. Seitenlänge von 0,50 m und bei Doppelgrabstätten 0,25 qm bei max. Seitenlänge von 0,60 m.

Grabschmuck ist auf diesen Gräbern nicht erwünscht und wird ohne Vorankündigung von der Stadt abgeräumt.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- 2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Angehörige und Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Rechtsanspruch auf Beseitigung von Bäumen, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist -unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 29)- so zu gestalten und so an die Umgebung

anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung, sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20

Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- a) Reihengrabstätten und einstellige Wahlgrabstätten

stehende Grabmale:

Höhe bis	1,00 m
Breite bis	0,65 m
Mindeststärke	0,14 m

liegende Grabmale:

Länge bis	0,80 m
Breite bis	0,65 m
Mindeststärke	0,14 m

- b) Wahlgrabstätten (zwei- und mehrstellige Wahlgräber)

stehende Grabmale:

Höhe bis	1,10 m
Breite bis	1,40 m
Mindeststärke	0,14 m

liegende Grabmale:

Länge bis	1,40 m
Breite bis	1,20 m
Mindeststärke	0,14 m

- c) Urnengrabstätten

stehende Grabmale:

Höhe bis	0,80 m
Breite bis	0,40 m
Mindeststärke	0,14 m

liegende Grabmale:

Länge bis	1,00 m
Breite bis	1,00 m
Mindeststärke	0,14 m

- (2) Soweit es die Stadt für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften und sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 21

Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung/Aufstellung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt.

- (2) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz, Glas oder Metall - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
- (4) Nicht zugelassen sind:
 - a) Grabmale aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - b) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Porzellan sowie aus Tropf oder Grottenstein,
 - c) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen,
 - d) Lichtbilder über eine Größe von 10 x 15 cm hinaus.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen und Einfassungen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke ergibt sich aus § 20.
- (3) Der bei der Fundamentierung ausgehobene Boden ist auf der Grabstelle zu belassen oder außerhalb des Friedhofs zu entsorgen.

§ 23

Bauliche Unterhaltung der Grabstätte

- (1) Die Grabmale sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte, der für Schäden haftet, die aus einer Verletzung der Pflichten aus Satz 1 entstehen.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

**§ 24
Entfernung der Grabstelle**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 17 kann die Stadt die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 1 Monats nach Aufforderung oder entsprechend § 23 Abs. 2 vorletzter Satz, ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Berechtigten abräumen zu lassen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren; sie gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sofern Wahlgrabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale, einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

**§ 25
VII. Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit. Die Stadt kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (5) Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassung sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

**§ 26
Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Stadt kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Stadt in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Stadt
 - a) die Grabstätte abräumen und einebnen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

**§ 27
Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an übertragbaren, meldepflichtigen Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Genehmigung des Amtsarztes.

**§ 28
Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die Stadt gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der Verstorbene an einer ansteckenden, übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche

der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer übertragbaren, meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31

Grabregister

Bei der Stadt wird ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit lfd. Nummern geführt, das eine Feststellung des Grabnutzungsberechtigten ermöglichen soll.

§ 32

Gebühren

Gebühren für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung mit Gebührentarif zu entrichten.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Stadt durchgeführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert

- e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Stadt nicht anzeigt,
 - f) entgegen § 20 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g) Grabmale entgegen § 22 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 22 Abs. 2 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 24 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - i) Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500,00 € geahndet werden.

**§ 33
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 28.10.2016 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Bad Wünnenberg, 16.03.2023


Carsten
(Bürgermeister)

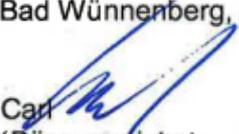
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen Stadt Bad Wünnenberg vom 16.03.2023 wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 ([GV. NRW. S. 496](#)) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV.NW.S.516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 ([GV. NRW. S. 741](#))

Gem. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 16.03.2023


Carl
(Bürgermeister)

127/2023



Hauptsatzung

der Stadt Bad Wünnenberg

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

§ 3 Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke/Ortschaften

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

§ 4a Bildaufnahmen/Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

§ 4b Digitale Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

§ 4c Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

§ 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

§ 6 Anregungen und Beschwerden

§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen

§ 9 Ausschüsse

§ 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschüttung

§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften

§ 12 Bürgermeister/Bürgermeisterin

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

§ 15 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW, S. 490), hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg am 16.03.2023 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – betreffend der Regelung des § 10 Abs. 7 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Stadt Bad Wünnenberg besteht seit dem 01. Januar 1975.

Sie wurde auf Grund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 05.11.1974 (GV NW 1974 S. 1224) durch Zusammenschluss der früheren selbständigen Gemeinden Bleiwäsche, Elisenhof, Fürstenberg, Haaren, Helmern, Leiberg und der Stadt Bad Wünnenberg sowie Teilen der Gemeinden Meerhof und Dalheim gebildet.

Durch die Anerkennung des Stadtteils Bad Wünnenberg als Kneipp-Heilbad durch die Bezirksregierung Detmold v. 16.09.1999 wurde der Stadt Wünnenberg die Führung des Zusatzes „Bad“ durch den Innenminister am 10.12.1999 mit Wirkung zum 01.01.2000 genehmigt.



Hauptsatzung der Stadt Bad Wünnenberg

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 16.01.1976 das Recht zur Führung eines Wappens und Siegels verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

In rot ein goldenes (gelbes) durchgehendes Kreuz, in den vier Winkeln oben je zwei aufrecht nebeneinandergestellte silberne (weiße) Eichenblätter, unten je zwei aufrecht nebeneinandergestellte silberne (weiße) Ähren. Im silbernen (weißen) Schildfuß ein roter Rautensparren.

- (2) Der Stadt ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Detmold vom 28.07.1986 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge:

Von ROT-WEISS-ROT im Verhältnis 1:3:1 längsgestreift mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Wappenschild der Stadt.

- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.
- (4) Aus kulturhistorischen und traditionellen Gründen können die Wappen der ehemals selbständigen Gemeinden der jetzigen Stadt Bad Wünnenberg weiter gezeigt werden.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebiets in Ortschaften

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:
Bleiwäsche, Elisenhof, Fürstenberg, Haaren, Helmern, Leiberg und Bad Wünnenberg.
Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Er/Sie soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin soll nicht zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus der Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.



Hauptsatzung

der Stadt Bad Wünnenberg

- (5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.
- (6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese/r kann mit bis zu 10% der regelmäßigen Arbeitszeit für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.
Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zu gesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.



Hauptsatzung der Stadt Bad Wünnenberg

§ 4a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin.
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (3) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 4b

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Not-situationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zu lässig

§ 4c

Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

- (1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW.
- (2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.



Hauptsatzung der Stadt Bad Wünnenberg

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Bad Wünnenberg fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.



Hauptsatzung der Stadt Bad Wünnenberg

- (4) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Bad Wünnenberg“.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsmitglieder“.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (5) Der Rat überträgt gem. § 41 Abs. 2 GO NW die Entscheidung in allen übertragbaren Angelegenheiten auf den Haupt- und Finanzausschuss, sofern die Entscheidung nicht bereits aufgrund dieser Hauptsatzung, eines Ratsbeschlusses oder gesetzlicher Sonderbestimmungen auf einen anderen Ausschuss oder auf den Bürgermeister übertragen oder als übertragen gilt.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionsitzungen. Die Anzahl der Fraktionsitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.



Hauptsatzung der Stadt Bad Wünnenberg

- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten keine Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 für Sitzungen anderer Gremien.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.
Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf die Höhe des Mindestlohns gem. § 1 Abs. 2 MiLoG bzw. auf die in der durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festgesetzten Höhe festgelegt.

b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten (Höhe des Mindestlohns gem. § 1 Abs. 2 MiLoG) erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

Kinderbetreuungskosten werden nur erstattet, wenn keine weiteren, im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann.

- (4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
- (5) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 EntschVO.



Hauptsatzung

der Stadt Bad Wünnenberg

Zusätzlich erhalten die Ortsvorsteher eine Dienstzimmerentschädigung von monatlich 50,00 €
der Ortsvorsteher von Elisenhof monatlich 25,00 €.

- (6) Fahrkosten werden den Mitgliedern des Rates und den Ortsvorstehern nach Maßgabe der EntschVO erstattet.
- (7) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:
 - Betriebsausschuss
 - Familien-, Jugend-, Sport- und Kulturausschuss
 - Feuerwehrausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Schulausschuss
 - Verkehrs-, Friedhofs- und Umweltausschuss
 - Wirtschafts-, Bau- und Planungsausschuss
- (8) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt Bad Wünnenberg bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Bad Wünnenberg vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein/ihr allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin.

§ 12

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.



Hauptsatzung

der Stadt Bad Wünnenberg

- (2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 Ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt für den Kreis Paderborn.
- (2) Darüber hinaus sollten diese Bekanntmachungen in den Bekanntmachungskästen der einzelnen Ortsteile Bleiwäsche, Elisenhof, Fürstenberg, Haaren, Helmern, Leiberg und Bad Wünnenberg zum Aushang gebracht sowie in der örtlichen Presse und im Internet veröffentlicht werden, ohne dass dieses für die Rechtswirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung notwendig ist.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekanntgemacht:

Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgender Bekanntmachungstafel:

Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 14

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Abweichend von § 73 Absatz 3 GO wird die Zuständigkeit für Personalentscheidungen wie folgt geregelt:

a) Die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 wird auf den Rat übertragen.

b) Der Rat entscheidet ebenso über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Angestellten ab Vergütungsgruppe EG 12 TVÖD.



Hauptsatzung

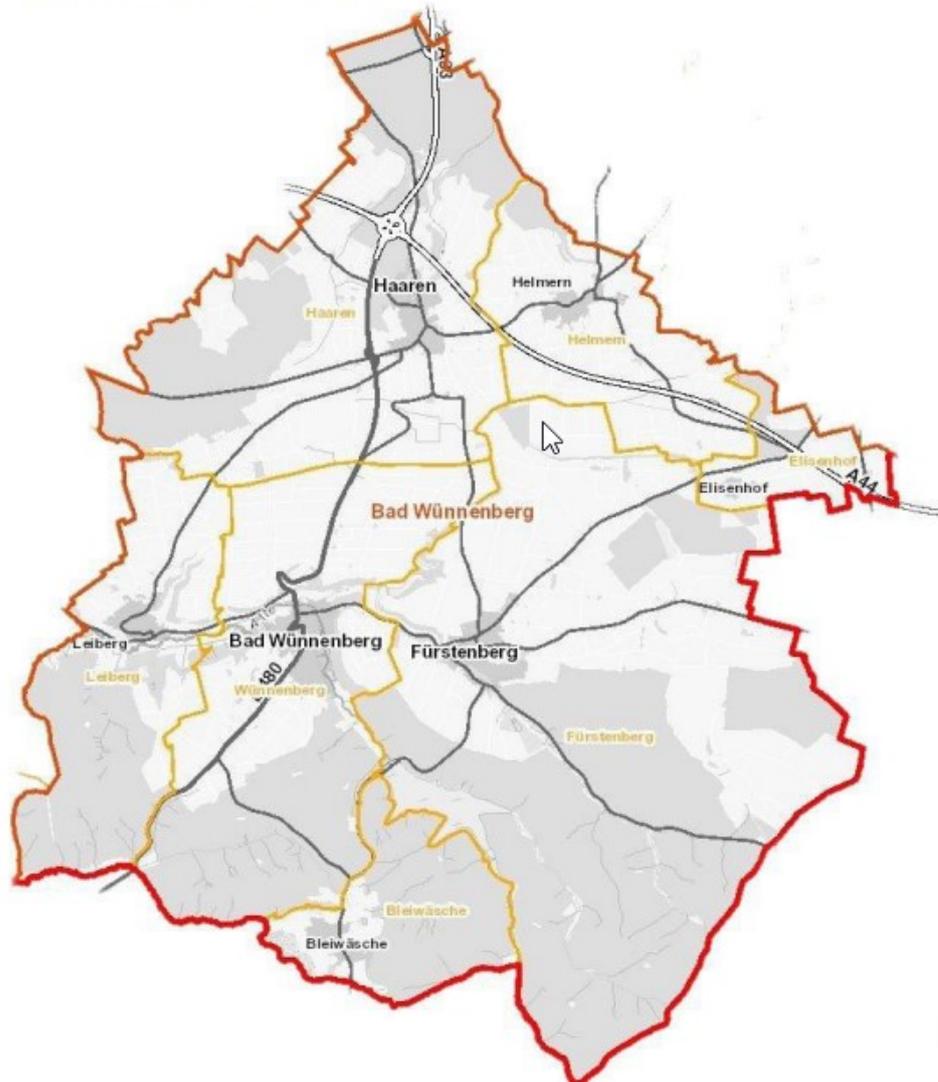
der Stadt Bad Wünnenberg

§ 15 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 14.12.2018 außer Kraft.



Anlage räumliche Abgrenzung der Ortschaften nach § 3 Abs. 1



**Erlass der Hauptsatzung der Stadt Bad Wünnenberg;
Bekanntmachungsanordnung**

Die beigefügte, am 16.03.2023 vom Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschlossene Hauptsatzung der Stadt Bad Wünnenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez.

Christian Carl
Bürgermeister

128/2023

Genehmigungsverfügung

Die mit Beschluss der Versammlung der Jagdgenossenschaft Hövelhof II am 01.03.2023 beschlossene Neufassung ihrer Satzung vom 01.03.2023 wird von mir gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes NRW genehmigt.

Paderborn, den 03.04.2023
Az: 32/32 41-06



Der Landrat
des Kreises Paderborn
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
Bühlbecker
Bühlbecker

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 01.03.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung liegt für die Dauer von 2 Wochen in der Zeit vom 28.04.2023 bis einschließlich 12.05.2023 beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft Hövelhof II, Herrn Theodor Renger, 33129 Delbrück, Hövelhofer Straße 45, Tel.: 052~~94~~ – 243 öffentlich aus.

Delbrück, den 06.04.2023

Der Jagdvorstand

T. Renger

(Vorsitzender)

Alte

(Beisitzer)

Rückmann

(Beisitzer)

129/2023

FISCHEREIGENOSSENSCHAFT „ALTENAU“

Geschäftsstelle: Unter der Burg 1 (Rathaus), 33178 Borchten, Tel.: 05251 / 3888-134

FISCHEREIGENOSSENSCHAFT „ALTENAU“ 33178 BORCHTEN

An die Mitglieder der
Fischereigenossenschaft „Altenautal“

33178 Borchten, 25.04.2023

E i n l a d u n g

Die Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft "Altenau" für die zurückliegenden Jahre findet statt am

**Donnerstag, dem 25.05.2023, 19.30 Uhr,
im „Gasthaus Dopp“, Inhaber Frank Dopp,
Westernstr. 21, in Borchten-Etteln,**

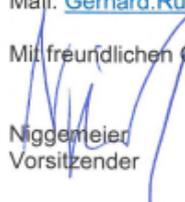
Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden über den Zeitraum 2019 - 2022
3. Bekanntgabe der Jahresrechnungen 2019 – 2022
4. Beschluss über die Haushaltssatzungen 2020 - 2023
5. Ausschüttung der Erträge für die Jahre 2022 und 2023
6. Festlegung von Grundsätzen für die Neuverpachtung der Fischerei ab 01.01.2024
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahl des Vorstandes
9. Bestimmung der Rechnungsprüfer
10. Bestellung eines Geschäfts- und Kassenführers
11. „Ökologische Verbesserung entlang der Altenau“
Referent: Herr Dipl.-Ing. Johannes Schäfers vom Wasserverband Obere Lippe, Büren
12. Verschiedenes

Gemäß § 7 der Satzung der Genossenschaft sind die Mitglieder zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten (zwei Fünftel von 2.542 = 1.017 Stimmen). Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Personengemeinschaften und juristische Personen können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Falls sich Ihre Bankverbindung seit der letzten Ausschüttung der Erträge geändert hat, bitte ich Sie, der Geschäftsstelle der Fischereigenossenschaft dies entweder schriftlich oder per E-Mail: Gerhard.Ruthmann@borchten.de mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen


Niggemeier
Vorsitzender

Bankverbindung: Sparkasse Paderborn, IBAN: DE46 4765 0130 0020 0013 92; BIC: WELADE3LXX

130/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

**AZ: 66.3/40474-23-600
66.3/40477-23-600
66.3/40480-23-600
66.3/40483-23-600**

**Genehmigungsverfahren nach §§ 4/6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Anträge auf Errichtung und Betrieb von insgesamt 4 Windenergieanlagen im Windvorranggebiet Marienloh

Die Bürgerwind Beke GbR, Josefstraße 12, 33175 Bad Lippspringe und die Windpark Seske GbR, Dörenerholz Weg 70a, 33100 Paderborn beantragen die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 4 Windenergieanlagen des Typs Nordex N-163/6.X mit 164 m Nabenhöhe und 6.800 kW Nennleistung im Windvorranggebiet Marienloh.

Die Windenergieanlagen sollen auf folgenden Flurstücken errichtet werden:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 1	Marienloh	4	107, 210, 211
WEA 2	Marienloh	5	12
WEA 3	Marienloh	5	170
WEA 4	Marienloh	5	147, 168, 153, 155

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist aufgrund der Lage in Windvorranggebiet gem. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) nicht notwendig ist.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Kasemann

131/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40549-23-600

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG))**

Antrag gem. §16 BImSchG: Änderung des schalltechnischen Nachtbetriebs einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 in Bad Wünnenberg

Die WEWA Windkraft 1 GmbH & Co. KG, An der Grotte 17, 33181 Bad Wünnenberg beantragt die Änderung des schalltechnischen Nachtbetriebes einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 in Bad Wünnenberg.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer Windenergieanlage gem. § 16 BImSchG. Die Windenergieanlage soll in Bad Wünnenberg, Gemarkung Wünnenberg, Flur 3, Flurstücke 136 und 142 geändert werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 9 UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Kasmann

132/2023

Bekanntmachung

des Wahlleiters des Kreises Paderborn
über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages
des Kreises Paderborn

Frau Eva Koch wird mit Ablauf des 30.04.2023 gemäß §§ 37, 38 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des KWahlG vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) und der KWahlO vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592,967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) auf ihr Mandat in der Vertretung des Kreises Paderborn verzichten.

Gemäß § 45 Absatz 2 KWahlG stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) der Bewerber

Jülke, Werner
geb. 1958 in Witten
wohnhaft 33104 Paderborn
E-Mail: werner.juelke@t-online.de

als Listennachfolger in den Kreistag des Kreises Paderborn einrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Paderborn, 21.04.2023

Der Wahlleiter
des Kreises Paderborn

gez.
Christoph Rüter
Landrat